



DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR PALLIATIVMEDIZIN



Stand: 30.09.2022 | Bremen

>> SATZUNG

der Deutschen Gesellschaft
für Palliativmedizin e. V.

>> INHALT

Präambel	3
Art. 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	4
Art. 2 Zweck des Vereins	4
Art. 3 Gemeinnützigkeit	5
Art. 4 Datenschutz	6
Art. 5 Mitgliedschaft	6
Art. 6 Organe des Vereins	8
Art. 7 Mitgliederversammlung	8
Art. 8 Vorstand	11
Art. 9 Landesvertretungen	12
Art. 10 Beiträge	13
Art. 11 Kassenprüfung	13
Art. 12 Publikationsorgane	14
Art. 13 Arbeitsgruppen, Sektionen, Kommissionen, Tagungen, Zusammenarbeit	14
Art. 14 Auflösung	14



>> PRÄAMBEL

Palliativmedizin / Palliative Care ist gemäß der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) von 2002 ein Ansatz zur Verbesserung der Lebensqualität von Patient:innen und ihren Familien, die mit Problemen konfrontiert sind, welche mit einer lebensbedrohlichen Erkrankung einhergehen. Dies geschieht durch Vorbeugen und Lindern von Leiden durch frühzeitige Erkennung, sorgfältige Einschätzung und Behandlung von Schmerzen sowie anderen Problemen körperlicher, psychosozialer und spiritueller Art.

Durch eine ganzheitliche Herangehensweise soll Leiden umfassend gelindert werden, um Patient:innen und ihren An- und Zugehörigen bei der Krankheitsbewältigung zu helfen und deren Lebensqualität zu verbessern.

Die Palliativmedizin bejaht das Leben und sieht im Sterben einen natürlichen Prozess. Das Leben soll nicht künstlich verlängert und der Sterbeprozess nicht beschleunigt werden.

Palliativversorgung erfolgt interdisziplinär und multiprofessionell, das heißt, basiert auf der Kooperation von Ärzt:innen unterschiedlicher Fachgebiete, Pflegenden, Angehörigen weiterer Berufsgruppen und ehrenamtlich Tätigen, die mit der ambulanten und stationären Behandlung und Begleitung unheilbar Kranker befasst sind.

Die ursprüngliche Fassung der Satzung des Vereins „Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin“ wurde in der Gründungsversammlung am 2. Juli 1994 beraten und beschlossen. Die vorliegende aktuelle Fassung der Satzung des Vereins wurde in der Mitgliederversammlung am 30. September 2022 verabschiedet. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft und löst die zuletzt gültige Fassung der Satzung ab.

ARTIKEL 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Genderklausel

1. Der Verein führt den Namen: Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Um Personen aller Geschlechter gleichermaßen zu berücksichtigen und eine Diskriminierung zu vermeiden, wird in dieser Satzung der Doppelpunkt verwendet, sofern andere Umschreibungen nicht möglich sind. Dies soll die Lesbarkeit für Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen sicherstellen. Diese Form der gendersensiblen Sprache soll grundsätzlich für die Kommunikation der DGP verwendet werden. Sofern sich gesellschaftlich oder rechtlich Änderungen im Gebrauch gendersensibler Sprache ergeben, stellen Anpassungen ausschließlich redaktionelle Änderungen dar, die keinen Beschluss der Mitgliederversammlung erfordern.

ARTIKEL 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Palliativmedizin im Rahmen der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere durch folgende Aktivitäten:

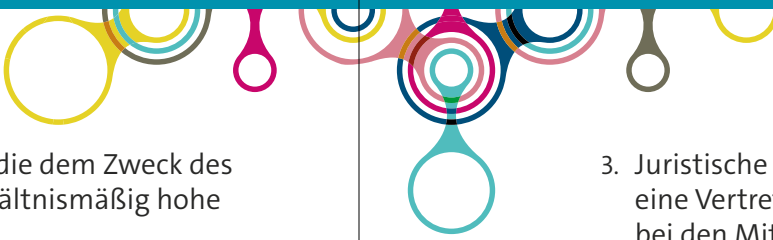
- Wissenschaftlich-fachliche Kooperation mit allen in der Palliativversorgung engagierten Berufsgruppen;
- ausschließlich wissenschaftliche Weiterentwicklung und Erarbeitung von Standards für die Aus-, Fort- und Weiterbildung und zur Qualitätssicherung in der Palliativmedizin;
- Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Tagungen und wissenschaftlichen Kongressen und Hospitationen;

- Auseinandersetzung mit ethischen Fragestellungen, die mit der Behandlung von Patient:innen mit nicht heilbaren Erkrankungen verknüpft sind;
- Aufbau eines nationalen und internationalen Netzwerks zum Austausch von Informationen und Kenntnissen;
- Wissenschaftliche Untersuchungen, die sich dem Anliegen der Palliativmedizin widmen;
- Fachliche und wissenschaftliche Beratung und Unterstützung aller in der Bundesrepublik Deutschland an der Palliativversorgung teilnehmenden Ärzt:innen, Pflegenden und Vertreter:innen weiterer Berufsgruppen, auch im Verhältnis zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Kostenträgern, Politik und Öffentlichkeit;
- Öffentlichkeitsarbeit, um die Ziele des Vereins darzustellen und deren Durchsetzung zu ermöglichen.
- Bildliche und schriftliche Dokumentation von Vereinsangeboten und Vereinsgeschichte

ARTIKEL 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein arbeitet überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Organe des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen sind ihnen zu erstatten. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie keinerlei Abfindung oder Entschädigung.

- 
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

ARTIKEL 4 **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins (Artikel 2) werden unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

ARTIKEL 5 **Mitgliedschaft**

1. Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Ärzt:in, jede Pflegeperson sowie jedes Mitglied weiterer in der Palliativversorgung tätiger Professionen werden, insofern er/sie sich nachweislich um die Entwicklung der Palliativmedizin bemüht bzw. in diesem Gebiet tätig ist. Daneben können auch entsprechende juristische Personen oder andere institutionalisierte Gruppen als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

3. Juristische Personen als ordentliche Mitglieder benennen eine Vertreterin/einen Vertreter, die/der über eine Stimme bei den Mitgliederversammlungen der DGP verfügt. Ausschließlich diese benannte Vertretung erhält die Zeitschrift für Palliativmedizin sowie sämtliche anderen Vergünstigungen (z. B. Veranstaltungstickets), die Mitglieder in Anspruch nehmen können.
4. Assoziierte Mitglieder können Auszubildende und Studierende aller in der Palliativversorgung tätiger Professionen werden sowie alle weiteren Personen, die sich in der Palliativversorgung engagieren (z. B. ehrenamtliche Mitarbeitende).
5. Fördernde Mitglieder sind juristische Personen, die Zwecke des Vereins ausschließlich durch materielle oder ideelle Unterstützung fördern, aber nicht ordentliche Mitglieder sind.
6. Alle ordentlichen und assoziierten Mitglieder des Vereins werden je nach ihrer beruflichen Herkunft bzw. Ausrichtung in eine Sektion aufgenommen. Das Nähere entscheidet der Vorstand unter Beachtung von Art. 8 dieser Satzung.
7. Jede der Sektionen kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
8. Die Sektionen können der Mitgliederversammlung Beratungsgegenstände zur Beschlussfassung vorschlagen.
9. Personen, die sich in besonderem Maße um die Palliativversorgung verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
10. Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein „Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin e. V.“ muss schriftlich gestellt werden. Über ihn entscheidet abschließend der Vorstand nach Maßgabe des geltenden Rechtes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
11. Umwandlungen der Mitgliedschaft oder ein Ausscheiden werden jeweils zum Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.
12. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

13. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste gemäß Abs. 12.c).

- a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Jahresende.
- b) Der Ausschluss erfolgt
 - nach wiederholtem oder grobem Verstoß gegen die Satzung oder das Interesse des Vereins,
 - wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit Beitragszahlungen über ein Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats ab Zustellung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet abschließend.

- c) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Aufenthalt des Mitglieds unbekannt ist.

ARTIKEL 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins „Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin e. V.“ sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Verein kann zudem eine hauptamtliche Geschäftsführung beschäftigen, die als „besonderer Vertreter“ i. S. v. § 30 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden kann.

ARTIKEL 7

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Auch Mitglieder nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2

haben – unabhängig von ihrer eigenen Größe oder Mitgliederzahl – nur eine Stimme, die von ihrer bevollmächtigten Vertretung abgegeben wird. Assoziierte Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben (wenn sie nicht zugleich ordentliches Mitglied sind) kein Stimmrecht.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
3. Eine Mitgliederversammlung soll grundsätzlich als Präsenzveranstaltung abgehalten werden. In begründeten Fällen kann diese durch einen Beschluss des Vorstandes auch in virtueller oder hybrider Form oder durch Umlaufbeschlüsse stattfinden. Der Beschluss einschließlich der Begründung ist den Mitgliedern mit dem Versand der Einladung schriftlich mitzuteilen.
4. Zu Mitgliederversammlungen ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform gemäß §126b BGB einzuladen (dies umfasst auch E-Mail, Vereinspublikationen oder sonstige elektronische Übermittlungen). Die Einladung gilt als erfolgt, wenn sie an die vom Mitglied zuletzt gemeldete Anschrift versendet wurde.
5. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einer Versammlungsleitung geleitet.
6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eventuelle Ladungsmängel bzgl. eines Mitgliedes werden durch dessen Anwesenheit geheilt.
7. Beschlüsse werden – soweit es die Satzung nicht anders bestimmt – mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Verlangen von 5% der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt. All dies gilt bei Wahlen entsprechend.

8. Die Mitgliederversammlung kann auch über Anträge entscheiden, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung, zur Auflösung des Vereins, zum Ausschluss eines Mitglieds sowie zur Abberufung oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern; diese Anträge sind den Mitgliedern durch die Präsidentin/den Präsidenten in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
9. Zur Änderung der Satzung und zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Mehrheit von 75 % der in der Mitgliederversammlung abgegebenen, gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
10. Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sind von der/dem Schriftführer:in und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Protokolle können von allen Mitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
11. Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt die/der Präsident:in die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform mit unter Angabe der Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und in welcher Form die Stimmabgabe zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die vom Mitglied zuletzt gemeldete Anschrift versendet wurde. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen einer Woche in Textform mit. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins bedarf es stets einer Mitgliederversammlung.

ARTIKEL 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, zwei Vizepräsident:innen, der/dem Schriftführer:in, der/dem Schatzmeister:in und fünf Beisitzer:innen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Präsident:in und mindestens ein:e Vizepräsident:in sind aus den Reihen der „Sektion Ärztinnen und Ärzte“ zu wählen. Mindestens drei weitere Mitglieder des Vorstands werden aus der „Sektion Ärztinnen und Ärzte“, mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstands aus der „Sektion Pflege“ und mindestens ein Mitglied aus den Sektionen der weiteren Professionen in den Vorstand gewählt. Alle Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein und haben im Vorstand gleiches Stimmrecht.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann auch zwischen den regulären Vorstandssitzungen tagen und setzt sich aus Präsident:in, Vizepräsident:innen, Schatzmeister:in sowie Schriftführer:in zusammen; er ist auch in Abwesenheit der übrigen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
3. Präsident:in, Vizepräsident:innen sowie die fünf Beisitzer:innen werden für zwei Jahre, Schriftführer:in und Schatzmeister:in für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten ist auf insgesamt maximal sechs Jahre begrenzt.
4. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger:innen kommissarisch im Amt. Eine Amtszeit endet stets sofort mit dem Ausscheiden des betreffenden Mitglieds aus der DGP.
5. Der Verein wird gem. § 26 BGB durch Präsident:in oder – bei Verhinderung – durch beide Vizepräsident:innen gemeinsam vertreten.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Buchführung, Erstellung und Vorlage der Jahresberichte mit Einnahmen- und Überschuss-Rechnung für das Vorjahr, Erstellung und Vorlage einer Einnahmen-/Überschuss-Kalkulation für das laufende Jahr;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Beschlussfassung über die Gründung von Landesvertretungen;
 - f) Genehmigung der Geschäftsordnungen sowie Koordination der Arbeit der Landesvertretungen, Arbeitsgruppen und der Sektionen.
7. In allen Angelegenheiten von außerordentlicher Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
 8. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten. Umlaufbeschlüsse sind nur zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder daran teilnehmen.
 9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern bekannt zu machen ist.
 10. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung berufen, der er die Erledigung von Teilen seiner Aufgaben – unbeschadet seiner fortbestehenden Verantwortung – übertragen kann.

ARTIKEL 9

Landesvertretungen

1. Auf Antrag von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern kann durch den Vorstand eine Landesvertretung ohne eigene Rechtspersönlichkeit gegründet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Landesvertretung auch ein

rechtlich selbständiger, eingetragener Idealverein sein. Hierzu bedarf es einer vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Wenn Landesvertretungen als juristische Person ordentliches DGP-Mitglied werden wollen, müssen alle Einzelpersonen, die darin ordentliche Mitglieder sind, auch ordentliche DGP-Mitglieder sein. Alle Landesvertretungen sind zwingend an die Satzung der DGP gebunden.

2. Die Landesvertretungen können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Landesvertretungen ohne Rechtspersönlichkeit haben kein Kassenerfüllungsrecht.
3. Mitglied einer Landesvertretung kann auf Antrag jedes Mitglied des Vereins werden, das seinen Wohnsitz oder seinen Arbeitsplatz in dem entsprechenden Bundesland hat. Der Vorstand kann Mitglieder den Landesvertretungen organisatorisch zuordnen.

ARTIKEL 10

Beiträge

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben wird von den Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Näheres regelt eine Beitragsordnung. Diese muss vom Vorstand beschlossen werden und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

ARTIKEL 11

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

ARTIKEL 12

Publikationsorgane

Publikationsorgane des Vereins sind die „Zeitschrift für Palliativmedizin“, die regelmäßig versandte DGP-Rundmail sowie die Präsenz in den einschlägigen Medienportalen.

ARTIKEL 13

Arbeitsgruppen, Sektionen, Kommissionen, Tagungen, Zusammenarbeit

1. Der Vorstand regt die Bildung von Arbeitsgruppen, Sektionen und Kommissionen an, in denen neben der inhaltlichen Arbeit vor allem auch der multiprofessionelle Ansatz in der Palliativversorgung gepflegt und gefördert wird.
2. Der Verein veranstaltet in regelmäßigen Abständen wissenschaftliche Tagungen. Tagungsort und Tagungspräsidium werden vom Vorstand bestimmt.
3. Die Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften, Verbänden und Vereinen, die ähnliche Ziele verfolgen, wird gesucht und gefördert.

ARTIKEL 14

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck anberaumte Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Krebshilfe mit Sitz in Bonn (HRB 21746), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

*palliativ ist Lebensqualität -
auch in der letzten Lebensphase.*

#dasistpalliativ

www.dasistpalliativ.de

*Dank Ihrer Mitgliedschaft
setzen wir Projekte
und Kampagnen um!*



CHARTA zur Betreuung
schwerstkranker und sterbender
Menschen in Deutschland

www.charta-zur-betreuung-sterbender.de

WEGWEISER

Hospiz- und Palliativversorgung
Deutschland

www.wegweiser-hospiz-palliativmedizin.de

*Sterben in Würde
kann gelingen.
Die Charta liefert
den Rahmen dazu.*

*Hier finden Sie
Angebote und Adressen
in Ihrer Nähe -
in 10 Sprachen!*



**DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR PALLIATIVMEDIZIN**



**DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR PALLIATIVMEDIZIN E. V.**

Aachener Straße 5 | 10713 Berlin

Tel 030-30 10 100 0

dgp@palliativmedizin.de

www.palliativmedizin.de